

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung 14  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/13/42/Ne/DK	4268	30.9.2013
	Dr. Monja Nemeč		

**Entwurf einer Verordnung mit der die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Änderungsentwurfes einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

In insgesamt vier konstruktiven Verhandlungsrunden mit BMLFUW, betroffenen Industrieunternehmen und der WKÖ, für die wir uns bedanken, konnten die Anpassungserfordernisse an die BVT (Beste Verfügbare Techniken)-Schlussfolgerungen betreffend Glasherstellung, die am 28.2.2012 mit einem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission verabschiedet wurde, eingehend diskutiert und überwiegend einvernehmlich geklärt werden.

**I. ALLGEMEINES**

Die Umsetzung der IE-RL 2010/75/EU bzw. jene der BVT-Schlussfolgerungen für die Glasindustrie durch die Novelle der AEV Glasindustrie legt eine Verschärfung der Emissionsgrenzwerte und eine Erweiterung des Parametersatzes fest, die sowohl für IED- als auch Nicht-IED-Betriebe gelten sollen.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur AEV-Novelle wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass es sich bei der Novelle der AEV Glasindustrie um eine Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen des BREF Glass in nationales Recht handelt. Diese gelten für die in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten industriellen Tätigkeiten, das sind jene Betriebe bzw. Anlagen, die Glas und Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von größer als 20 Tonnen pro Tag herstellen bzw. jene, die mine-

ralische Stoffe erschmelzen und Mineralfasern herstellen mit einer Schmelzkapazität von größer als 20 Tonnen pro Tag.

Tatsächlich kommt es im Rahmen der Novelle auch für Nicht-IED-Betriebe zu teilweisen Verstärkerungen, die Anpassungsbedarf bei Nicht-IED-Betrieben auslösen. Dies ist aus Sicht dieser Betriebe ein gravierendes Problem.

Die neuen Vorgaben (Grenzwerte, Technologie) werden von Nicht - IED Betrieben äußerst kritisch angesehen, zumal die Arbeitsabläufe, die angewandten Techniken, die Logistik und vor allem auch die Mengen in keinem Verhältnis zu großen industriellen Anlagen stehen. Der damit verbundene Technologieschub ist für Nicht- IED Betriebe als Kleinbetriebe nicht leistbar und technisch nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar.

Grundsätzlich liegen keine Informationen vor, dass durch die bisherige Tätigkeit der Glaserbetriebe eine Gefährdung bzw. Verschlechterung der Beschaffenheit der Oberflächengewässer oder der Grundwasservorkommen ausgelöst wurde. Auch von Seiten des zuständigen Lebensministeriums (BMLFUW) wurden bis dato keine derartigen Erkenntnisse über zwingend zu beseitigende Gewässerschutzprobleme mitgeteilt, die Anpassungen an den in den BVT-Schlussfolgerungen dargestellten „fortgeschrittenen“ Stand der Technik auch bei Nicht-IED-Betrieben erfordern würden. Die Bundesregierung sieht es deshalb als überschießend bzw. als nicht notwendig an, auch die Emissionsgrenzwerte für Nicht-IED-Betriebe zu verschärfen. Solange keine Bedrohung bzw. Verschlechterung der Gewässerbeschaffenheit, verursacht durch Glas produzierende bzw. Glas verarbeitende Betriebe, vorliegt und so lange für Nicht-IED-Betriebe des Glassektors kein tatsächlicher Fortschritt des Standes der Technik definiert bzw. nachgewiesen werden kann, sollten Betriebe bzw. Anlagen, deren Produktionskapazität die 20 Tonnen pro Tag Grenze nicht erreichen oder die lediglich Glas be- oder verarbeiten, von den Grenzwertverschärfungen nicht betroffen sein.

Laut den vorliegenden Informationen von Anbietern von Abwasseraufbereitungsanlagen sind vor allem die Grenzwerte der Anlage B für Blei, Cadmium (farbiges Glas und Farbbeschichtungen können nur mit Metalloxiden hergestellt werden), Chromgesamt und Kupfer ein größeres Problem. Die Blei-, Cadmium-, Chrom- und Kupfergehalte in den Abwässern werden durch Verwendung der genannten Metalle bei der Herstellung und Bearbeitung von Farbgläsern, Spezialgläsern, optischen Gläsern und Bleigläsern verursacht bzw. in Folge der Wasserkreislaufführung angereichert, sind aber auch im gewöhnlichen Leitungswasser vorhanden. So ist in diesen Fällen eine mehrstufige und technisch aufwändige Abwasserreinigung notwendig bzw. ist es mit den derzeit in der Branche in Verwendung stehenden Abwasserreinigungsanlagen (Flockungs- und Sedimentationsanlagen) praktisch nicht möglich, die geforderten Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Die notwendigen Umrüstungen sind laut Auskunft eines Anlagenanbieters mit 10.000,00 bis 20.000,00 Euro pro Anlage zu kalkulieren (zusätzlich muss noch davon ausgegangen werden, dass auch nach Anschaffung einer neuen Reinigungsanlage die Einhaltung der geforderten Grenzwerte in den meisten Betrieben nicht möglich sein wird und daher weitere Investitionen (z.B. zusätzliche oder größere Anlagen) notwendig sein werden). Da die meisten der ca. 1.100 Glasverarbeitungsbetriebe Kleinbetriebe sind (ca. 75 % haben zwischen 5 bis 10 Mitarbeiter), sind die damit verbundenen geschätzten Kosten pro Umrüstung einer Anlage für die betroffenen Firmen eine außerordentlich hohe Investition (entspricht in etwa dem Nettogewinn von mindestens 6 Monaten). Außerdem sei darauf hingewiesen, dass damit natürlich die Bearbeitung des Glases teurer

wird und die Konkurrenz aus den umliegenden Ländern mit niedrigem Lohnniveau zu Lasten heimischer Betriebe einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil erhält.

Wir erinnern daran, dass die Definition des Begriffs „Stand der Technik“ nach § 12a Abs. 1 WRG 1959, bei der Bestimmung des Standes der Technik eine Abwägung der Aspekte des Kosten(mehr)aufwandes einerseits und des Vorteils für die Umwelt insgesamt andererseits erfordert. Bei kleinen Betriebsgrößen ist somit der Stand der Technik nicht identisch mit jenen der Großanlagen.

## II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### § 5 Abs. 1 bis 3:

Die vorgesehenen Verschärfungen der Emissionsbegrenzungen für die Parameter Antimon und Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Zink, Zinn, Fluorid, Sulfat und AOX und die Neuaufnahme der Parameter Bor und Ammonium lösen nach gegenwärtigem Vorschlag in der AEV-Novelle sowohl bei IED- als auch bei Nicht-IED-Betrieben Anpassungspflichten (außer für Bor, Fluorid und Schwefel) aus, die an Fristen laut § 5 Abs. 1 bis 3 gebunden sind. Der Verweis auf § 33c Abs. 1 und 6 WRG 1959 (in der Fassung der letzten WRG-Novelle) bzw. in weiterer Folge jener auf § 33b Abs. 3 und 4 und § 55g Abs. 1 Z 2 WRG 1959 lässt einmal die Zuständigkeit des Landeshauptmanns und einmal jene des BMLFUW zur Festlegung einer Anpassungsfrist vermuten bzw. bringt die Möglichkeit eventuell unterschiedlicher Anpassungszeitpunkte als Folge ungleicher Zeitpunkte des Inkrafttretens der AEV-Novelle mit sich. § 33c Abs. 1 WRG 1959 liegt seit 1990 mittlerweile in der dritten Fassung vor und es ist mangels präziser Erläuterungen zur Regierungsvorlage wie auch zur Novelle der AEV Glasindustrie im Hinblick auf die Passage im neuen § 33c Abs. 1 WRG 1959 „für die erstmalige generelle Anpassung bestehender Anlagen“ nicht klar, ob für Nicht-IED-Einleitungen aus Glasbetrieben, die bei der Erstfassung der AEV Glasindustrie im Jahr 1995 bereits zu einer Anpassung verpflichtet wurden, eine weitere Anpassung stattfinden muss oder nicht. Für den einzelnen Anlagebetreiber bzw. Anpassungspflichtigen kommt es daher zu einer kaum durchschaubaren Situation der Gesetzes- und Verordnungslage und eventuell ungewollter Rechtsfolgen, wie beispielsweise dem Verlust des Wasserbenutzungsrechts, der Einstellung der Abwasserableitung oder eines Verwaltungsstrafverfahrens, welche auf die undurchsichtigen Angaben der etlichen Rechtsvorgaben zurückzuführen wären.

Daher spricht sich die Wirtschaftskammer Österreich für eine unmissverständliche und klare Diktion der Anpassungsbestimmungen aus, damit eindeutig und unzweifelhaft ersichtlich wird, wer die Anpassungsverpflichtung wirklich auslöst, wann die Anpassungsfrist beginnt und welche Betriebe innerhalb welchen Zeitraums anpassen müssen.

### Anlage A:

Durch die Novelle der AEV Glasindustrie soll die Anlage A durch die Parameter Barium, Bor, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Zink, Zinn und Phosphor-Gesamt erweitert werden. Für Nicht-IED-Betriebe, für welche keine Umsetzungspflicht der BVT-Schlussfolgerungen besteht, ist eine solche Ausweitung der relevanten Parameter jedenfalls zu unterlassen, da sie zu einer beträchtlichen Erhöhung des Überwachungsaufwandes führt. Daher ist eine eindeutige Differenzierung zwischen den Anforderungen von IED- und Nicht-IED-Betrieben notwendig. Zusätzlich zur Erweiterung des Parametersatzes wurden in der Novelle der AEV Glasindustrie die Emissionsgrenzwerte für die Parameter Barium, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Zink und Zinn aus den BVT-Schlussfolgerungen übernom-

men und damit die Grenzwerte verschärft, welche ebenfalls undifferenziert sowohl für IED- als auch für Nicht-IED-Betriebe gelten sollen. Bisherige Ergebnisse aus der Auswertung von Emissionsberichten aus den Bundesländern lassen hier jedoch noch keine ausreichende Beurteilung bezüglich einer derartigen Notwendigkeit zu, da weder die Auswertung vollständig war, noch die eingelangten Daten auf Aussagekraft und Plausibilität geprüft werden konnten. Keinesfalls konnte gesichert ausgeschlossen werden, dass für Nicht-IED-Betriebe bei Einsatz der gegenwärtig verwendeten Reinigungstechniken Probleme mit der Einhaltung der neuen Emissionsbegrenzungen auftreten werden. Bei der Auswertung der vereinzelt vorgenommenen Stichproben ist die Aussagekraft, ob die Einhaltung der „4 von 5“-Regel (gem. § 1 Abs. 3 Z 11 AAEV) erreicht wurde, nicht möglich, da die seitens der Länder gemeldeten Überwachungsergebnisse „gepoolt“ ausgewertet wurden. Diese Vorgangsweise weicht signifikant von jener bei der Erstellung der in Kraft befindlichen Abwasseremissionsverordnungen angewandten Methoden ab, wonach an Hand ausgewählter Anlagen Untersuchungsreihen gefahren wurden, welche nach der „4 von 5“-Regel ausgewertet werden können und eine Aussage darüber gestatten, ob die Betriebe in der Lage sind, die (verschärften) Grenzwerte einzuhalten. Solange von den derzeitigen Untersuchungen keine eindeutig deutbaren Ergebnisse vorliegen, fokussiert die Bundesinnung eine getrennte Festlegung in den Grenzwertfestlegungen zwischen IED- und Nicht-IED-Betrieben, es sei denn, zwingend zu beseitigende Gewässerschutzprobleme, die von den Betrieben der Glasherstellung oder -verarbeitung ausgehen, sind festzustellen.

#### **Anlage B:**

Anlage B sieht eine Verschärfung der Emissionsbegrenzung der Parameter Blei (auch die diesbezügliche Ausnahme für die Abwässer aus der Bearbeitung von Bleiglas und Verpackungsglas und die damit verbundene Emissionsbegrenzung von 0,3 mg/l ist aus unserer Sicht nicht ausreichend), Cadmium, Chrom-Gesamt und Kupfer vor. Die Notwendigkeit der Grenzwertverschärfung kann jedoch ebenfalls nicht durch statistisch repräsentative Überwachungsergebnisse belegt werden und lässt die Bundesinnung daran zweifeln, dass die Festlegung im Sinne der Begriffsdefinition „Stand der Technik“ gem. §12a WRG stattgefunden hat. Im Bereich der Nicht-IED-Betriebe ist eine solche Anpassung als problematisch einzustufen. (siehe Anlage A)

#### **Anlage C:**

Auch Anlage C enthält verschärfte Emissionsgrenzwerte für die Parameter Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer und Zink, die sowohl für IED- als auch für Nicht-IED-Betriebe gelten sollen. Eine solche Anpassung ist unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Anlage A als sehr kritisch anzusehen und von Seiten der Bundesinnung abzulehnen. Abschließend ist daher nochmals festzuhalten, dass die geplante Anpassung, auch gültig für Nicht-IED-Betriebe, aufgrund der notwendigen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen des BREF Glass aus unserer Sicht nicht zweckmäßig ist.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin